

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

510 (7.3.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau, Präsident.

„ Frankreich „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Boßler.

„ Niederlande „ „ F. Bourcoud.

„ Preussen „ „ Delius, repräsentirt durch den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten.

Maing den 7^{ten} März 1831.

St.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Niederländische Herr Bevollmächtigte nachstehende Erklärung einrücken:

Niederlande; Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte hat das Protocoll der Central-Commission vom 31^{ten} Januar jüngst Nr. 507. seiner allerhöchsten Regierung vorgelegt und ist angewiesen worden, die folgenden weiteren Erklärungen und Vorschläge zu machen:

In Betreff der Artikel 5 et 6.

Kann derselbe nur bei seinem Antrage stehen bleiben, das Antwerpen in diesen Artikeln weggelassen werde. Um aber gleichzeitig zu trachten, der etwa deswegen bestehenden Schwierigkeit zu begegnen, findet er sich ermächtigt, folgenden Zusatz vorzuschlagen, um am Ende des Art. 6., oder auch als Zusatz. Artikel in's Reglement eingerückt zu werden:

„ Die Uferstaaten des Rheins sind übereingekommen, das in den Art. 5 und 6. der heute abgeschlossenen Rheinschiffahrts-Convention enthaltene Bestimmung, bezüglich auf die Freihäfen für den Rheinhandel auf dem Niederländischen Gebiete und auf die Communicationen zwischen diesen Freihäfen und dem Meere einerseits, und dem Rheine andererseits, ebenfalls auf den Hafen von Antwerpen und auf die Communication der Rheinschiffahrt mit diesem Hafen Anwendung finden sollen, im Falle Antwerpen wieder unter die Autorität S. M. des Königs der Niederlande zurückkehren würde.“

In Betreff der Artikel 9 et 10.

gehen die Instructionen, welche Unterzeichneten empfangen hat, dahin, die Hoffnung zu verwirklichen, welche in der Erklärung der allerhöchsten und höchsten Regierungen von Baden, Baiern, Hessen, Nassau und Preussen im 507^{ten} Protocoll ausgesprochen worden, das nämlich die allerhöchsten Regierungen von Frankreich und den Niederlanden in der Berücksichtigung ihrer Reciprocitäts-Verhältnisse bald eine vollständige Genugthuung finden möchten.

Der

Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte schmeichelt sich, daß das Ziel baldigst genug werde erreicht werden, als daß es (z. w. zwischen nöthig sey, auf Vorbehalte): wozu er sich eventuell ermächtigt findet: bedacht zu seyn, um zu lange Aufenthalt in der Abschließung des Reglements selbst zu vermeiden.

In Betreff der Artikel 23 und 37.

Da das Protocol No. 507. das Einverständnis der Central-Commission über den Inhalt der vom Unterzeichneten vorgeschlagenen Reserve zu Art. 23 und des Zusatzes zu Art. 37. hinlänglich nachweist, so beruhigt sich die Niederländische Regierung bei der Verzichtung ihres Commissärs auf deren Einrückung in das Reglement selbst unter der Bedingung, daß in etwaigen Contestations-Fällen das Protocol die nämliche Kraft und Gültigkeit, wie jene, haben wird.

In Betreff des Artikels 56.

Um nicht den Abschluß des Reglements länger aufzuhalten, wird die Regierung der Niederlande sich damit begnügen, daß in dem vom Unterzeichneten vorgeschlagenen Zusatz der Termin auf den 1^{ten} Juli d. J. beschränkt werde, obschon es ihr, wegen der Verzögerung die unvorgesehene Ereignisse veranlassen könnten, besseer dünkt, anstatt eines festen Tages, einen Termin von 6 Monaten nach Vollziehung des Reglements anzuberaumen.

Text-Frage.

Der Niederländische Bevollmächtigte ist zu der Erklärung beauftragt, daß es seine allerhöchste Regierung bedauere, den im Protocol No. 507. Seitens der Herren Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Hessen und Preussen gemachten Vorschlag: daß der Vertrag auf den Grund zweier Texte vollzogen werde, die Regierung der Niederlande in allen Fällen, wo etwas von ihr gefordert wird, was sie vertragsmäßig leisten, gestatten oder unterlassen soll, den französischen Text zur Richtschnur nehme, das nämliche Recht rücksichtlich des deutschen Textes auch den deutschen Uferstaaten eingeräumt werde, wenn die Niederländische Regierung deren Verpflichtungen in Anspruch nehmen würde, nicht annehmen zu können.

Da die Gründe, welche den Niederländischen Hof abhalten, diese Proposition anzunehmen, bereits früher entwickelt worden sind, so nimmt sich der Niederländische Commissär die Freiheit, sich darauf zu beziehen und da die Central-Commission das Verlangen des Königl. Französischen Herrn Commissärs nachgegeben hat — in allen Fällen, bloß den französischen Text anzuerkennen, so kann nur der Niederländische Bevollmächtigte daselbe Recht für seine Regierung in Anspruch nehmen.

Der Niederländische Bevollmächtigte schmeichelt sich übrigen, daß obige Erklärungen dazu beitragen werden, die wenigen Schwierigkeiten, welche noch übrig waren, baldigst zu ebenen, und das so sehr gewünschte Ziel — Abschließung des Reglements — zu erreichen.

Präsidium:

Präsidium; Indem die Bevollmächtigten von Baden und Baiern auf die Vorrechte ihrer Abstimmung verzichteten, ersuchte der zeitliche Präsident der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Franzosen um seine gefällige Erklärung zu den Art. 9 und 10 des Vertrags.

Frankreich; Der Königl. Französische Bevollmächtigte hat die Ehre, auf die an ihn ^{überreichte} gerichtete Einladung zu erwidern; dass der Königl. Niederländische Herr Bevollmächtigte ihm mündlich die nämlichen in seiner heutigen Erklärung enthaltenen Zusicherungen wiederholt hat, mit dem Zusatz; dass er die Hoffnung hegt, ein Termin von 14 Tagen würde hinreichen, um von der einen und der anderen Seite die Unterhandlungen bis auf den Punkt der Entwicklung zu befördern, wobei das 50te Protocoll sie zu leiten beabsichtigt. Hiernächst hat der Unterzeichnete auf der Nothwendigkeit irgend einer Lösung von Seite seines sehr verehrten Herrn Collegen bestanden.

Baden, Baiern, Hessen und Preussen; Die Commissarien von Baden, Baiern, Hessen und Preussen bemerken auf die Königl. Niederländische Erklärung zu den Art. 9 und 10: Aus den Zusicherungen einer bald zu erwartenden gütlichen Vereinigung der allerhöchsten Regierungen von Frankreich und der Niederlanden in Betreff der noch bestehenden Differenzen über die Art. 9, 10 und 11. des neuen Entwurfs, geht, wie die französische Antwort sehr richtig bemerkt, vorerst nichts weiter hervor, als die Wiederholung des guten Willens zur Verständigung, an deren Stelle die Central-Commission die Thatfache einer billigen Uebereinkunft, nach so vielen verfloßenen Terminen, zu erwarten allerdings berechtigt seyn dürfte.

Die Unterzeichneten können demnach keinem andern Vorbehalt ihrer Zustimmung geben, als dass die Art. 9, 10 und 11. in die Kategorie derjenigen gestellt werden, welche nach Unterzeichnung des Vertrags, allenfalls noch im Verlaufe der einzuholenden Ratificationen, oder bis zur nächsten Versammlung der Central-Schiffahrts-Commission ausgebracht werden sollen: jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung, dass weder die alsbaldige Unterzeichnung, noch die Vollziehung, oder die Dauer des Vertrags von dieser zu erwartenden Uebereinkunft auf irgend eine Art abhängig gemacht werden könne.

Frankreich; Da der Königl. Französische Bevollmächtigte dem vorhergehenden Beschlusse der Central-Commission schon beigestimmt hat; so muß er nothwendig die Meinung theilen, welche seine verehrteste Herrn Collegen so eben über die Art. ausgesprochen haben, die Differenz über die Art. 9, 10 und 11. zwischen Frankreich und Niederland zu lösen.

Es würde um so mehr zu wünschen seyn, zu sehen, dass auch der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte die nämliche Ansichten theilen möchte, indem dieser Vorgang auch ohne Zweifel unmittelbar zu einer befriedigenden Lösung der andern weniger wesentlichen Differenzen führen, und erlauben würde, in der nämlichen Sitzung zur Unterzeichnung und Vollziehung des Vertrags zu schreiten.

Niederland; Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte wünscht vor Allem die Erklärung seiner verehrtesten Herrn Collegen als Antwort auf den Vorschlag zu können

kennen, den er in Betreff der Art. 5 et 6 zu machen die Ehre gehabt hat.

Die Commission von Baden, Bayern, Hessen und Preussen.

Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte versichert seine Bereitwilligkeit und Eile zur Unterzeichnung des Vertrags. Dasselbe verlangt zu dem Ende vorzugsweise die Entscheidung der Frage über Antwerpen.

Die Unterzeichneten wollen die Wichtigkeit dieses Punktes nicht bestritten, und sind bereit, sich desfalls unvoreingenommen zu erklären, sobald der Differenz-Punct der Art. 9, 10 und 11. unter den vorstehenden Reservationen, mit Zustimmung des Königl. Französischen und des Königl. Niederländischen Herren Bevollmächtigten, unter die Ausgesetzten, aufgenommen worden ist.

Niederland: Es geht aus der collectiven Erklärung der Herren Bevollmächtigten von Baden, (Uebersetzung) Bayern, Hessen und Preussen, repräsentirt durch Hessen, eben so aus der des Königl. Französischen Herren Bevollmächtigten, welche unmittelbar auf erstere folgt, hervor, daß das Verlangen der vorgesagten Herren Bevollmächtigten die sofortige Abschließung des Reglements beabsichtigt, ohne die definitive Vereinbarung zwischen Niederland und Frankreich über ihre Reciprocitäts-Verhältnisse abzuwarten.

Unterzeichnete würde, wie er schon die Ehre gehabt hat, es zu erkennen zu geben, in der Hoffnung einer solchen baldigen Vereinbarung mit Frankreich, wünschen, Vorbehalte in diesem Betreff, wozu er zwar eventual ermächtigt ist, vermeiden zu können. Aber auch noch ein anderer Umstand ist hier zu erwägen.

So lange die Schwierigkeit, welche der Punct wegen Antwerpen bei einigen seiner besagten Herren Collegen gefunden hat, nicht erledigt ist, erlauben ihm seine Instructionen nicht, das Reglement mit abzuschließen, was dann auch die Wirkung der erhaltenen Ermächtigung lähmt, in der Voraussetzung der Beseitigung aller übrigen Schwierigkeiten, an dem Abschluß des Reglements Theil zu nehmen, ohne die definitive Vereinbarung mit Frankreich über die Reciprocitäts-Verhältnisse abzuwarten, jedenfalls aber unter Vorbehalten, welche ihm von seiner Regierung vorgeschrieben sind.

Nun bleibt aber die Schwierigkeit wegen Antwerpen noch in suspensa, da der zeitliche Herr Präsident der Central-Commission es für gut gefunden hat, diesem ersten Punct der Erklärung der Unterzeichneten auszustellen und auf den zweiten Punct der Art. 9 et 10. betreffend, überzugehen.

Nichtdestoweniger nimmt Unterzeichnete keinen Anstand zu wiederholen, was bereits aus seiner ersten Erklärung hervorgeht, daß in der Unterstellung der Beseitigung der Schwierigkeit wegen Antwerpen, und vorbehaltlich der andern in seiner besagten Erklärung vorkommenden Vorwahrungen, der Umstand, daß die Reciprocitäts-Verhältnisse zwischen Niederland und Frankreich sich noch nicht definitiv regulirt finden, für ihn kein Hinderniß seyn wird, der Gemeinschaft einen neuen Beweis der aufrichtigen Gesinnung seiner Regierung zu geben, alles wegzuräumen, was dem guten Einverständnis schaden, oder eine sofortige Abschließung des Reglements aufhalten könnte, indem er dem Gesamtwunsche:

Ab.)

Wünsche: die Abschließung des Reglements nicht von der definitiven Vereinbarung über besagte Reciprocitäts-Verhältnisse abhängig machen zu wollen, gerne entgegen kommt, zu dem Ende einwilligend, provisorisch die von Frankreich (in den Protocollen Nr. 503 et 505.) gemachten Anerbietungen für ein Jahr, oder bis zur nächsten Vereinigung der Central-Commission anzunehmen, um alsdann in fernere Erwägung genommen zu werden, wenn nicht die definitive Vereinbarung zwischen beiden hohen Regierungen früher zu Stande gekommen seyn sollte, und mithin auch dazu einwilligend, Frankreich gegen den Genuss seiner Anerbietungen, provisorisch zum Mitgebrauche der Freihäfen und der innern schiffbaren Verbindungen zuzulassen.

Frankreich: Wenn es Unterzeichnetem erlaubt wäre, sich nur nach dem Grade des Vertrauens auszusprechen, welches er in die Biederkeit der Regierung S. M. des Königs der Niederlande setzt; so würde er keinen Anstand nehmen, den Schluss Antrag seines Herrn Bevollmächtigten unbedingt anzunehmen. Aber, welches auch immer seine Bereitwilligkeit dazu seyn möge, so darf er nicht aus dem Auge verlieren, dass dieser Antrag zu einer Verbindlichkeit verpflichtet, wovon die weiteren Folgen nur die strenge Consequenzen eines förmlich anerkannten Rechts seyn würden.

Daher glaubt Unterzeichnete es nicht auf sich nehmen zu können, dem Vorschlag des Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten beizupflichten, als nur unter Beziehung auf sein directes Resultat, die unmittelbare Vollziehung des Reglements, und in der ganz bestimmten Unterstellung, dass der allgemeine gleichzeitige Vollzug der Verfügungen des Vertrags, zu gleicher Zeit die leichten Differenzen verschwinden machen werde, welche sich noch von Seiten seines verehrtesten Herrn Collegen einer definitiven Vereinbarung, nach der in dem 503.ten Protocolle vorgeschlagenen Grundlage, entgegenstellen.

Beschluss.

Die vorliegenden gegenseitigen Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Frankreich und den Niederlanden, in Beziehung auf die bestehenden Differenzen über die Art. 10 und 11. sind einander so annähernd, dass die Central-Commission diesen Gegenstand als beseitigt ansieht, und nunmehr denselben unter den angeführten Reserven, dass weder die alobaldige Unterzeichnung, noch die Vollziehung oder die Dauer des Vertrags, von der nachherigen Unterhandlung abhängig gemacht werden können, in die Kategorie der ausgesetzten Artikel einreicht.

Niederlande: Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich, seinem Herrn Collegen von Frankreich für die verbindliche Art zu danken, womit er den Vorschlag des Unterzeichneten aufzunehmen die Güte hatte.

Er erkennt darin den gegenseitigen Wunsch, sich alsbald provisorisch zu verständigen, und sieht selbst darin einen großen Schritt zur Annäherung; aber er kann nur bedauern, darin nicht die vollkommene Annahme derjenigen provisorischen Vereinbarung zu finden, welche der Vorschlag zum Gegenstand hatte, damit Unterzeichnete, seinen Instructionen gemäß, diesen Punkt als provisorisch erledigt betrachten könne.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte hat alle Vermittelungs-Mittel erschöpft.

erschöpft. Er sieht demnach mit Bedauern, dass heute keine andere Entschliessung zu nehmen übrig bleibt, als die peremptorische Erklärung abzuwarten, welche der Königl. Niederländische Herr Bevollmächtigte in dem 14 Tagen vorlegen zu können hofft.

In der gegenseitigen Lage der Sachen, und in der Unterstellung, dass die Commission die nämliche Ueberzeugung haben werde, muss Unterzeichneter auf einer bestimmten Antwort, in dem einstimmig übereingekommenen Termin, bestehen.

Niederland: Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte nimmt die Freiheit, den zeitlichen Herrn Präsidenten zu ersuchen, nunmehr die Berathung auf die andern Punkte der Erklärung übergehen lassen zu wollen, welche Unterzeichneter der Central-Commission zu machen die Ehre gehabt hat.

Baden, Baiern, Hessen und Preussen: Da hinsichtlich des Differenz-Puncts zwischen Frankreich und den Niederlanden über die Art. 9. 10 und 11. des Entwurfs in der heutigen Zusammenkunft, nach deren letzter beiderseitigen Erklärungen, kein auch nur vorläufiges Abkommen hat erzielt werden können, nach der Aeusserung des Herrn Bevollmächtigten der Niederlande hierzu noch eine Frist von 14 Tagen erforderlich seyn dürfte; so setzen die Commissarien von Baden, Baiern, Hessen und Preussen, indem sie nur mit Bedauern die Beendigung der ihrem Abschluss so nahe Negotiation durch diesen abermaligen Aufschub weiter hinaus gerückt sehen, ihre Erklärung über die andern beiden Differenz-Punkte wegen Art. 5. und 6., dann der Textfrage, vorerst noch bis zum Austrage der Eingangs erwähnten Schwierigkeit aus.

Nassau: Nach dem vorstehenden Beschlufs der Central-Commission, dem ich beigetreten bin, werden die gegenseitigen Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Frankreich und von den Niederlanden einander so annähernd befunden, dass die Central-Commission diesen Gegenstand als erledigt ansieht. — Es liegt daher, nach meinem Ermessen, in der Lage der Sache kein zureichender Grund, — auf die übrigen, nach der Königl. Niederländischen Abstimmung noch zu erledigenden Fragen, — keine Antwort zu geben, und es auf diese Weise dem Königl. Niederländischen allerhöchsten Hof zu erschweren, eine letzte Entschliessung auf den Gesamt-Inhalt zu fassen. Ich kann mich daher mit der in dem vorstehenden Collectiv-Voto ausgesprochenen Ansicht nicht conformiren.

Beschluss.

Die Central-Commission, in Erwägung: dass über die Differenz zu den Art. 9. 10 und 11. zwischen Frankreich und den Niederlanden ein Einverständnis nach allen vorausgegangenen Bemühungen nicht erzielt werden konnte, und die Vereinigung dieses Differenz-Punctes nach Inhalt heutiger Sitzungs-Protocolls für den Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten neue Instructionen erfordert, wozu derselbe eine Frist von 14 Tagen als nothwendig bezeichnet, — vertagt die weitere Verhandlung dieses Gegenstandes und die Discussion über die andern noch zu erledigenden Punkte aus dem Grunde, um durchaus keine Gelegenheit zu geben, die Erledigung eines so wesentlichen

wesentlichen Gegenstandes an andere anzuknüpfen), ohne den Anstand, wegen
der Art. 9, 10 und 11, gelöst, oder den bekannten Vorbehalt beseitigt zu sehen), würde
es durchaus ohne Erfolg seyn, zur Erörterung der anderen Punkte übergegangen
zu seyn.

Die Central-Commission verlegt demnach die Fortsetzung ihrer Verhandlungen
auf Mittwoch den 23.ten S. M., und ersucht angelegentlichst und dringend den
Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten die Einholung seiner Instruc-
tionen so zu beschleunigen; damit Eingangswählter Differenz-Punct sowohl
als die übrigen wenigen Differenz-Puncte in dem Termin ausgetragen, und so an
die Stelle der dermaligen bedenklichen Lage der Negotiation, der schon so lange von
allen Seiten dringendst begehrte Abschluss und die Vollziehung des Rheinschiffahrts-
Vertrags gesetzt werden könne.

Napoleon bezieht sich auf seine obige Erklärung.

Niederlande; Wenn der K. Niederländische Bevollmächtigte wiederholt aber erfolglos auf die
Berathung über die anderen wesentlichen Punkte seiner heutigen Declaration ange-
drungen ist, so geschah solches, nach seiner Meinung, im Interesse des allgemeinen
Wunsches einer baldigen Beendigung der Negotiation.

Es bleibt ihm daher nur übrig, gegenwärtiges Protocol, das er sich eventuell
offen hält, seiner Regierung vorzulegen.

Hierauf wurde das Protocol geschlossen am 7ten März 1831.

Geg: Büchler.

von Nau, Präsident.

Engelhardt.

Verdier für Hessen und Preussen.

von Roessler.

F. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitliche Präsident der Central-Commission,